

# Depot- reglement

Januar 2024



Walliser  
Kantonalbank

# Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich  | 3 |
| 2. Entgegennahme von Depotwerten  | 3 |
| 3. Sorgfaltspflicht   | 3 |
| 4. Vertragsdauer - Rückgabe und Bereitstellung der Depotwerte                                 | 3 |
| 5. Melde- und Anzeigepflicht  | 3 |
| 6. Empfangsbestätigungen  | 3 |
| 7. Mehrzahl von Kunden  | 3 |
| 8. Versand von Depotwerten  | 3 |
| 9. Aufbewahrung   | 3 |
| 10. Weitergabe und Offenlegung von Daten an Dritte  | 4 |
| 11. Verwaltung des Depots   | 4 |
| 12. Beratungsfreie Börsengeschäfte  | 4 |
| 13. Börsenaufträge  | 5 |
| 14. Depotauszüge und Kopie des Dossiers   | 5 |
| 15. Depotgebühren, Drittgebühren,<br>Kommissionen, Retro-zessionen und andere Vergünstigungen | 5 |
| 15.1 – Depotgebühren, Kommissionen und Auslagen   | 5 |
| 15.2 – Von Dritten erhaltene Leistungen   | 5 |
| 15.3 – Bezahlte Leistungen  | 6 |
| 16. Stornierung, Rückabwicklung<br>und Nichtausführung von Aufträgen betreffend Depotwerte    | 6 |
| 17. Informationen zu Risiken  | 6 |
| 18. Änderungen  | 6 |
| 19. Salvatorische Klausel   | 6 |
| 20. Sprache   | 6 |

## 1. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfälligen speziellen Vereinbarungen findet das vorliegende Depotreglement (nachstehend das «Reglement» genannt) auf die Aufbewahrung und Verwaltung der vom Einleger (nachstehend der «Kunde» genannt) übergebenen und von der Walliser Kantonalbank (nachstehend die «WKB» genannt) ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachfolgend die «Depotwerte» genannt) Anwendung.

## 2. Entgegennahme von Depotwerten

Die WKB übernimmt auf unbestimmte Zeit die Aufbewahrung der vom Kunden übergebenen Werte, Titel, einschliesslich der Bucheffekten und anderer Effekten, Wertpapiere, Wertrechte, Globalurkunden, Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht Wertpapierform verbrieft sind, sowie die gängigsten Edelmetalle im offenen Depot.

Die WKB kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Der Kunde hat keinen Zugang zum Aufbewahrungsort.

Die WKB behält sich das Recht vor, die vom Kunden oder von einem Dritten die Echtheit der vom Kunden oder von einem Dritten eingelieferten Werte zu überprüfen oder durch einen Dritten im In- oder Ausland überprüfen zu lassen, ohne jedoch die Haftung dafür zu übernehmen. Entscheidet sie sich für eine solche Überprüfung, so werden keine Auslieferungs- und Verkaufsaufträge ausgeführt, bevor die Überprüfung abgeschlossen ist und allfällige Änderungen der registrierten Werte vorgenommen worden sind.

## 3. Sorgfaltspflicht

Die WKB behandelt die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie die eigenen. Werden die Depotwerte jedoch von einer Drittverwahrstelle (Unterverwahrstelle) im In- oder Ausland verwahrt, ist die WKB lediglich zu einer angemessenen Sorgfalt in Bezug auf die Auswahl und Instruktion des Verwahrers sowie auf die regelmässige Überprüfung, ob die Kriterien für die Auswahl von Drittverwahrstellen durchgängig erfüllt sind.

Hat der Kunde trotz anderslautender Empfehlung der WKB ausdrücklich eine Unterdepotbank beauftragt, ist die WKB von jeglicher Haftung entbunden.

## 4. Vertragsdauer - Rückgabe und Bereitstellung der Depotwerte

In der Regel gilt der Depotvertrag auf unbestimmte Dauer. Der Vertrag endet nicht bei Tod, Verlust der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

Der Kunde und die WKB können den Depotvertrag jederzeit kündigen:

- a. Der Kunde kann jederzeit die Auslieferung oder Übertragung der De-

potwerte verlangen. Dabei hat die WKB die üblichen Fristen und Formen einzuhalten. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften, die der WKB zustehenden Pfand- und Retentionsrechte und die Kündigungsfristen sowie die Auslieferungs- und Rückgabefristen, die für die Werte und alle anderen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Rechte der WKB gelten.

- b. Die WKB kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die Rücknahme von Depotwerten durch den Kunden verlangen.

Bei einer Auslieferung oder Übertragung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf genau bestimmte Nummern, Stücke, Stückelungen oder andere Werte.

## 5. Melde- und Anzeigepflicht

Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Meldepflichten betreffend den Besitz von Depotwerten gegenüber Behörden, Gesellschaften und Börsen allein verantwortlich.

Die WKB ist nicht verpflichtet, den Kunden vorher auf die Melde- und Anzeigepflicht hinzuweisen, die sich aus dem Besitz von oder Geschäften mit Depotwerten ergibt. Es obliegt dem Kunden, sich über die besagten Pflichten zu erkundigen. Massgebend sind in jedem Fall die Bestimmungen des anwendbaren in- und ausländischen Rechts.

Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes oder gegenüber allen anderen zuständigen Steuerbehörden allein verantwortlich. Die WKB bietet keine rechtliche und/oder steuerliche Beratung an und übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. In Anwendung der von der Schweiz mit anderen Ländern oder Organisationen geschlossenen Abkommen ist die WKB jedoch berechtigt, gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Steuern einzubehalten und gegebenenfalls in Abzug zu bringen und einen Informationsaustausch vorzunehmen.

## 6. Empfangsbestätigungen

Allfällige Empfangsbestätigungen, die von der WKB übergeben werden, sind keine Wertpapiere. Sie sind weder übertragbar noch verpfändbar oder handelbar.

## 7. Mehrzahl von Kunden

Wird ein Depot auf den Namen von mehreren Personen errichtet, so können diese, sofern zwischen der WKB und den Kunden nichts anderes vereinbart wurde, nur gemeinsam darüber verfügen. Für alle Ansprüche der WKB aus dem Depotverhältnis haften die Kunden in allen Fällen solidarisch.

## 8. Versand von Depotwerten

Der Versand und die Versicherung der Depotwerte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung des Kunden nimmt die WKB die Versicherung und Wertedeklaration nach eigenem Ermessen vor, soweit dies geschäftsüblich ist und im Rahmen ihrer eigenen Versicherung bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft erfolgen kann.

## 9. Aufbewahrung

Die WKB ist berechtigt, die Depotwerte bei der WKB selbst zu verwahren oder bei einer Drittverwahrstelle in der Schweiz oder im Ausland im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden im Einzel- oder Sammeldepot verwahren zu lassen.

Sammeldepot: Sofern der Kunde keine gegenteilige Weisung erteilt hat und die Depotwerte wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen, ist die WKB berechtigt, die Werte in einem Sammeldepot aufzubewahren. Gegebenenfalls werden die Depotwerte mehrerer Kunden zusammen aufbewahrt, weshalb die einem Kunden zugeordneten Werte nicht zwangsweise individualisiert und getrennt werden können.

Das Sammeldepot birgt Nachteile, Risiken (namentlich das Risiko, nicht über die Spezifitäten der Einzelanlage in Bezug auf Rücknahme-, Verwaltungs- und Performancegebühren oder die Anwendung einer Quellenbesteuerung zu verfügen) sowie Einschränkungen gegenüber der individuellen Ausübung von Rechten im Rahmen eines getrennten Depots. **Der Kunde bestätigt und erklärt, ordnungsgemäss über diese Nachteile, Risiken und Einschränkungen informiert worden zu sein.**

In der Schweiz aufbewahrte Titel: Im Falle einer kollektiven Aufbewahrung in der Schweiz wird der Kunde Miteigentümer der hinterlegten Werte, und zwar in Höhe des den in seinem Depot verbuchten Titel entsprechenden Anteils.

Im Ausland aufbewahrte Titel: Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte unabhängig davon, ob sie in einem Einzel- oder Sammeldepot verwahrt werden, dem geltenden Recht und der Usanz am Ort der Verwahrung.

Wenn das anwendbare ausländische Recht die Rückgabe verwahrter Depotwerte oder die Überweisung ihres Veräusserungserlöses erschwert oder verunmöglicht oder wenn der Drittverwahrer Pfand- oder Verrechnungsrechte auf den von ihm im Depot aufbewahrten Werte geltend macht, ist die WKB lediglich verpflichtet, dem Kunden das Recht auf die Rückgabe der Werte oder ihre entsprechende Bezahlung zu verschaffen, falls ein solches

Recht besteht und dieses übertragbar ist. Werte, die durch Auslosung zuzuschreiben sind, können in einem Sammeldepot verwahrt werden. Die Bank teilt die ausgelosten Titel durch eine zweite Auslosung zwischen den Depotinhabern auf. Dabei wendet sie ein Verfahren an, das den Inhabern eines Depots eine ähnliche Behandlung gewährleistet wie bei der ersten Auslosung.

Sofern der Kunde keine gegenteiligen Weisungen erteilt, kann die WKB, muss aber nicht auf den Namen lautende Depotwerte auf den Namen des Kunden in das Referenzregister (z.B. das Aktionärsregister) eintragen lassen. In diesem Fall ist der Kunde damit einverstanden, dass seine Personendaten dem Drittverwahrer bekannt sind.

Die WKB kann die besagten Werte jedoch auch auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten, aber auf Rechnung, Gefahr und Kosten des Kunden, eintragen lassen, namentlich wenn eine Eintragung auf den Namen des Kunden unüblich oder unmöglich ist.

#### 10. Weitergabe und Offenlegung von Daten an Dritte

Im Zusammenhang mit den Werten des Kunden, besonders wenn es sich um ausländische bzw. im Ausland verwahrte Depotwerte handelt, können der Kunde und/oder die WKB gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht zur **regelmässigen oder punktuellen Offenlegung von Transaktions-, Bestands- und Kundendaten sowie von Daten der wirtschaftlich Berechtigten und Auftraggeber (nachstehend die «Daten» genannt)** gegenüber (i) Depotbanken, Unterdepotbanken oder anderen involvierten Dritten (insbesondere, aber nicht abschliessend Banken, Makler, Börsen, Emittenten, Handelsplattformen für Wertpapiere usw.) sowie gegenüber (ii) schweizerischen oder ausländischen Behörden (insbesondere, aber nicht abschliessend ausländische Regulierungsbehörden, ausländische Behörden oder deren Vertreter) verpflichtet sein. Daten, die offengelegt werden müssen, können unter anderem die Identität des Kunden, des wirtschaftlich Berechtigten oder des Auftraggebers sowie deren Adressinformationen, Nationalität und den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktion betreffen.

In diesem Fall ist die WKB zur Offenlegung der Daten berechtigt. Der Kunde ist einverstanden, dass die WKB diese Daten weitergibt und entbindet die WKB in dem Umfang, der für die Weitergabe dieser Daten erforderlich ist, vom Bankgeheimnis.

Für den Fall, dass Dritte an der Transaktion beteiligt sind (unter anderem der Auftraggeber, der Begünstigter oder der wirtschaftlich Berechtigte), verpflichtet

sich der Kunde, diese über die Existenz dieser der WKB auferlegten Pflicht zu informieren und nötigenfalls ihr Einverständnis zur Übermittlung der sie betreffenden Daten einzuholen. Der Kunde versteht, dass die übermittelten Daten dem anwendbaren ausländischen Recht unterstehen und somit nicht mehr unter den Schutz des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes fallen.

#### 11. Verwaltung des Depots

Ohne besondere, rechtzeitig erteilte Anweisungen des Kunden besorgt die WKB, gestützt auf die verfügbaren und üblichen Informationsmittel, jedoch **ohne diesbezüglich eine Haftung zu übernehmen**, insbesondere im Falle eines Irrtums oder einer Unterlassung seitens des Emittenten oder des Korrespondenten, und sofern die Mitteilungen oder Zahlungen bezüglich der Namenswerte bei ihr notifiziert oder domiziliert sind, ab dem Tag der Deponierung:

- den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalien sowie jede andere Einzahlung oder Zuwendung;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten sowie den Einzug von rückzahlbaren Werten;
- den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interims-scheinen gegen definitive Titel;
- Aktiensplits;
- Stockdividenden.

Die Artikel 697 ff des Obligationenrechts sind vorbehalten.

Vorbehaltlich anderslautender zwingender Gesetzesbestimmungen ist die WKB nicht verpflichtet, Informationen in Bezug auf die hinterlegten Wertpapiere und/oder die Emittenten zu recherchieren oder an den Kunden weiterzuleiten, wie namentlich das Abhalten von Generalversammlungen, Wertpapiergeschäfte (Corporate Actions), das Bestehen von Gerichts- oder Insolvenzverfahren oder regulatorische Entwicklungen oder Änderungen, welche die hinterlegten Wertpapiere betreffen können. **Der Kunde ist somit allein dafür verantwortlich, sich zu informieren und seine Rechte in allfälligen Gerichts- oder Insolvenzverfahren, die die hinterlegten Werte betreffen, geltend zu machen und generell alle notwendigen Massnahmen zur Sicherung der genannten Werte zu treffen.** Die Tatsache, dass die WKB dem Kunden bestimmte Informationen weitergeben kann, wenn diese ihr zur Kenntnis gelangen, darf vom Kunden keinesfalls als Bestehen einer der WKB obliegenden Handlungspflicht ausgelegt werden.

Die WKB besorgt auf besonderen, re-

chtzeitig schriftlich erteilten Auftrag des Kunden:

- den Ankauf, den Verkauf oder die Ausübung von Bezugsrechten,
- die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten,
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel.

Treffen diese Weisungen nicht rechtzeitig bei der WKB ein, so übernimmt die WKB keine Handlungspflicht, auch wenn die Wertpapiere auf ihren Namen hinterlegt und eingetragen sind. Die WKB ist jedoch berechtigt, nach ihrem freien Ermessen im Interesse des Kunden zu handeln, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Die WKB vertritt den Kunden nicht an ordentlichen oder ausser-ordentlichen Generalversammlungen, weder direkt noch durch einen von ihr bestellten Vertreter, es sei denn, sie verfügt (i) über ein vom Kunden erteiltes und von ihr ausdrücklich akzeptiertes Spezialmandat oder, falls die Effekten nicht auf seinen Namen eingetragen sind, (ii) über eine schriftliche Ad-hoc-Vollmacht des Kunden.

Die WKB kann die ihr vom Kunden anvertrauten Börsenaufträge ausführen, indem sie als dessen Gegenpartei auftritt.

Weder der Kunde noch alle anderen an der Bankbeziehung oder den verwahrten Wertpapieren beteiligten Parteien sind befugt, den Gegenparteien der WKB (namentlich Depotbanken, Makler und Emittenten) direkte Anweisungen zu erteilen.

Erwirbt die WKB Anlagen, insbesondere Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, treuhänderisch, d.h. in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden (Nominee), versteht und akzeptiert der Kunde, dass er sämtliche Verbindlichkeiten der WKB übernimmt, als wäre er selbst Inhaber des Investments; insbesondere obliegt es dem Kunden, sich zu vergewissern, dass er die Zugangsbedingungen des betreffenden Investments erfüllt (z.B. Mindestvermögen und/oder Kenntnisse und Erfahrungen mit der betreffenden Anlage).

#### 12. Beratungsfreie Börsengeschäfte

Als beratungsfrei (Execution only) gilt jede Transaktion, die auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nicht aufgrund einer nachweislichen Empfehlung der Bank ausgeführt wird. Liegt weder ein schriftliches Vermögensverwaltungsmandat noch ein mit der WKB abgeschlossenes Anlageberatungsmandat vor, werden die Aufträge des Kunden von der WKB standardmässig als blosser Ausführungsaufträge (Execution only) erachtet. In einem solchen Fall ist die WKB nicht verpflichtet, die Angemessenheit oder Eignung der Transaktion zu überprüfen. Dies obliegt einzig und allein dem Kunden. Das bedeutet, dass die

WKB (1) nicht prüft, ob der Kunde über die Erfahrungen und Kenntnisse für die Tätigkeit solcher Anlagen verfügt, und (2) nicht weiter prüft, ob diese Anlagen dem Risikoprofil des Kunden angemessen sind. **Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Hinweis auf die fehlende Prüfung der Angemessenheit oder Eignung der Transaktion beim Erhalt seiner Auftragsausführungs- oder Auftragserteilungsanträge nicht wiederholt wird.** Die Zusendung von Werbe- oder anderen ähnlichen Dokumenten stellt keine Empfehlung der Bank dar.

Bevor der Kunde in ein Finanzinstrument investiert, muss er die veröffentlichten Prospekte, Termsheets, Basisinformationsblätter und Finanzberichte zu diesem Finanzinstrument prüfen. Im Rahmen des Kaufs oder der Zeichnung von Instrumenten, die von der Veröffentlichung eines Basisinformationsblattes (BIB) betroffen sind, kann dieses auf folgender Website eingesehen werden: <https://bcvs.microsite.tools.factsheetslive.com/de/>. Auf Anfrage kann es auch bei der WKB bezogen werden. Der Kunde ermächtigt die WKB ausdrücklich, ihm das Basisinformationsblatt nach Abschluss jedes betroffenen Geschäfts mit Finanzinstrumenten zur Verfügung zu stellen.

### 13. Börsenaufträge

Der Kunde erkennt an, dass seine Börsenaufträge weder direkt noch rund um die Uhr bearbeitet und verbucht werden. Die Bearbeitung der Aufträge hängt insbesondere von den Öffnungszeiten und Bankfeiertagen der WKB, den internen Bearbeitungsfristen der WKB, der Verfügbarkeit der Informatiksysteme, auf welche die WKB zur Ausführung der Aufträge zurückgreift, sowie von den Handelstagen/-zeiten der entsprechenden Börsenplätze ab. Die WKB haftet nicht für die Folgen einer verzögerten Bearbeitung solcher Aufträge, insbesondere im Falle von Kursschwankungen des Finanzinstruments.

Der Kunde erkennt an, dass ein Börsenauftrag nicht mehr geändert oder widerrufen werden kann, sobald der betreffende Partner oder das betreffende Handelssystem den Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt hat. Kann eine Änderung oder ein Widerruf vom Partner oder dem Handelssystem nicht rechtzeitig bearbeitet werden, gilt sie oder er als verspätet bei der WKB eingereicht, sofern die WKB mit geschäftsbühlicher Sorgfalt gehandelt hat.

Für Transaktionen und Wertpapiere gelten die Vertragsbedingungen der Börsenplätze und/oder die spezifischen Vorschriften des Emittenten. Der Kunde verpflichtet sich, die Börsenregeln und -usanzen sowie die spezifischen Vorschriften des Emittenten zu beachten.

Die WKB kann nicht konforme Aufträge ablehnen. Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Regeln und Usanzen. Die WKB haftet nicht für allfällige Schäden, die sich daraus ergeben könnten. Ausserdem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die WKB befugt ist, Transaktionen zu verzögern, zu blockieren oder abzulehnen, insbesondere um die Marktverhaltensregeln einzuhalten.

Die WKB lehnt jede Haftung für die nicht fristgerechte Ausführung von Börsenaufträgen oder für Schäden (insbesondere Kursverluste) ab, sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

### 14. Depotauszüge und Kopie des Dossiers

Die WKB stellt dem Kunden periodisch, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr, ein physisches oder elektronisches Verzeichnis über den Depotbestand zu. Die auf den Auszügen aufgeführten Bewertungen der Depotwerte beruhen auf ungefähren Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte sowie jede andere Information in Bezug auf den Depotinhalt gelten bloss als Richtwerte. Jegliche Haftung der WKB ist ausgeschlossen. **Das Depotverzeichnis gilt als richtig befunden und genehmigt, sofern es der Kunde nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab dessen Mitteilung schriftlich beanstandet hat.**

Die WKB kann dem Kunden auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Zahlung einer Gebühr nach den geltenden Tarifen eine Aufstellung zustellen, einschliesslich einer Schätzung der wertebespezifischen Steuern und der im Jahr aufgelaufenen Erträge.

### 15. Depotgebühren, Drittgebühren, Kommissionen, Retro-zessionen und andere Vergünstigungen

#### 15.1 – Depotgebühren, Kommissionen und Auslagen

Für die Verwahrung und Verwaltung der Depotwerte erhebt die WKB Depotgebühren, welche gemäss geltendem Tarif berechnet werden. Die Depotgebühren beinhalten die Entschädigung für die Verwahrung der Depotwerte und deren Verbuchung. Für Wertpapiere, die bei einer Drittverwahrstelle hinterlegt sind, werden allenfalls zusätzliche Depotgebühren erhoben. Die WKB hat Anspruch auf die Entrichtung einer Kommission für ihre Verwaltungstätigkeiten, insbesondere jene, die oben aufgeführt sind.

Für besondere Leistungen wie Rücknahme und Auslieferung von Werten, Depottransfers usw. stellt die WKB dem Kunden ihre eigenen Auslagen sowie die üblichen Kosten oder Kommissionen in Rechnung.

**Gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die WKB die geltenden Tarife und die Häufigkeit der Gebührenerhebung jederzeit ändern.** Der Kunde kann die für übliche Leistungen geltenden Tarifbedingungen jederzeit unter folgendem Link [www.wkb.ch/wkb-spesentarif](http://www.wkb.ch/wkb-spesentarif) einsehen.

### 15.2 – Von Dritten erhaltene Leistungen

Neben ihren eigenen Produkten bietet die WKB ihren Kunden auch Produkte von Dritten an (insbesondere kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte). Für diese Anlagetätigkeit und die damit verbundenen Dienstleistungen kann die WKB von den Anbietern ihrer eigenen Produkte und von Anbietern von Fremdprodukten Leistungen erhalten, insbesondere in Form von Provisionen und/oder Retrozessionen oder anderen Dienstleistungen dieser Dritten (im Folgenden die «Leistungen Dritter»). Diese Leistungen Dritter werden in der Regel als Prozentsatz des Anlagevolumens des Kunden in den betreffenden Produkten berechnet und in Form von regelmässigen Zahlungen auf jährlicher Basis ausgezahlt.

Die Leistungen Dritter variieren innerhalb der folgenden Bandbreiten (abhängig vom Investitionsvolumen):

- Geldmarktfonds: bis zu 0,6 %;
- Obligationen- und Immobilienfonds: bis zu 1,2 %;
- sonstige Investmentfonds (wie Allokationsfonds, Aktienfonds, Dachfonds, Hedgefonds, Private-Equity-Fonds, Rohstofffonds): bis zu 1,6 %;
- strukturierte Produkte: bis zu 2,0 %.

Diese Bandbreiten können bei Änderungen der Anlageverträge zwischen der WKB und den Produktanbietern angepasst werden.

Im Falle eines Verwaltungsmandats wird der Anteil der Dienstleistungen Dritter im Verhältnis zum durchschnittlichen Jahreswert des von der WKB verwalteten Vermögens in einem Anhang zum Verwaltungsmandat festgehalten.

**Der Kunde akzeptiert, dass diese Leistungen Dritter der WKB als Entgelt für die erbrachten Leistungen zufließen; der Kunde verzichtet hiermit auf jegliche diesbezügliche Rückerstattungsforderung.** Der Verzicht des Kunden gilt auch für alle Dienstleistungen von Dritten, die die WKB seit der Eröffnung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhalten hat.

Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Leistungen Dritter zu einem Interessenkonflikt bei der Produktauswahl führen können (z.B. Wahl zwischen kollektiven Anlagen oder strukturierten Produkten, aus denen Leistun-

gen Dritter entstehen, und Direktanlagen ohne Vergütung für die Bank) oder - bei unterschiedlichen Vergütungssätzen - zu einer Bevorzugung bestimmter Arten von Anlageprodukten (z.B. kollektive Anlagen bestimmter Anbieter, die höhere Leistungen Dritter generieren) im Rahmen der Produktauswahl der WKB führen können. Die WKB ergreift geeignete Massnahmen, um solche Interessen-konflikte zu bewältigen und, falls sie unvermeidlich sind, sicherzustellen, dass sie sich nicht nachteilig auf den Kunden auswirken.

Die WKB erteilt dem Kunden auf Anfrage Auskunft über die Leistungen Dritter, die die WKB im Zusammenhang mit den verwahrten Vermögenswerten des Kunden erhalten hat.

### 15.3 – Bezahlte Leistungen

Die WKB darf Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung diverser Dienstleistungen Provisionen gewähren. Diese Dritten können Finanzdienstleister oder einfache Geschäftvermittler ohne anderen rechtlichen oder regulatorischen Status sein. Diese Provisionen werden in der Regel als Prozentsatz des Nettoeinkommens festgelegt, das die WKB im Laufe des Jahres für das betreffende Konto erzielt. Die Vermittlungsprovisionen können auch in Form einer einmaligen Zahlung gezahlt werden, die als Prozentsatz des auf dem Konto gehaltenen Vermögens berechnet wird.

Es obliegt dem betreffenden Dritten, den Kunden über die Provisionen, die er von der WKB erhält, sowie über den Prozentsatz dieser Provisionen zu informieren. Der Kunde erklärt sich mit der Zahlung dieser Gebühren an den oder die betreffenden Dritten einverstanden und entbindet die WKB von jeglicher diesbezüglichen Haftung. Die WKB ist berechtigt, dem Kunden auf einfache Anfrage hin alle nützlichen Auskünfte zu erteilen.

### 16. Stornierung, Rückabwicklung und Nichtausführung von Aufträgen betreffend Depotwerte

Die WKB ist berechtigt, Aufträge betreffend Depotwerte zu stornieren oder rückabzuwickeln, wenn a) keine genügende Deckung vorhanden ist oder b) die WKB Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers über die Wertpapiere hat oder c) die WKB berechtigterweise davon ausgeht, dass entgegenstehende gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften, behördliche Verfügungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen (z.B. Verpfändung) bestehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Aufträge nicht ausführen. Die Bestimmungen des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 betreffend Rückabwicklung sind vorbehalten.

### 17. Informationen zu Risiken

Jede Investition oder jeder Vorgang birgt unabhängig vom jeweiligen Markt, dem jeweiligen Emittenten und/oder den jeweiligen Basiswerten Risiken. Zu den üblichen Risiken zählen insbesondere die Kursrisiken, die im Zusammenhang mit Schwankungen des Zinssatzes, der Wechselkurse, anderen allgemeinen, den Markt beeinflussenden Faktoren oder speziellen, den Emittenten betreffenden Faktoren stehen können, sowie die Risiken des Gläubigers und des Aktionärs im Zusammenhang mit der Bonität oder dem Zahlungsausfall des Emittenten. Die Anlageperformance in der Vergangenheit ist kein Zeichen für ihre Performance in der Zukunft. Fehlende Diversifizierung der Anlagen ist eine Risikoquelle. Der Wert eines Portfolios kann sich unabhängig von den allgemeinen Marktschwankungen oder der gewählten Risikostrategie und selbst bei sorgfältiger Verwaltung jederzeit ändern.

Bestimmte Arten von Transaktionen und Anlagen stellen zudem ein besonderes Risiko dar, weil sie entweder ein erhöhtes Risikopotential oder eine komplexe Risikostruktur aufweisen, wie insbesondere Optionen, Termingeschäfte (Forwards und Futures), strukturierte Produkte, Finanzprodukte oder Risikotransferprodukte (Kreditderivate oder an die Realisierung eines Ereignisses gebundene Derivate), alternative oder nicht herkömmliche Anlagen («Hedge Funds», «Private Equity», Immobilien, Edelmetalle und andere Rohstoffe) und Anlagen auf aufstrebenden Märkten.

Ein Kunde, der ein Depot eröffnet, erhält von der Bank standardisierte Informationen über die Art und die Risiken solcher Geschäfte mit Wertpapieren und Finanzinstrumenten. Diese Informationen sind, soweit relevant, sinngemäss auf Devisen- und andere Geschäfte oder Basiswerte anwendbar.

Im Übrigen verweist die Bank den Kunden auf die Prospekte, Anzeigen, Verkaufsunterlagen, Zeichnungspapiere und alle anderen Unterlagen, die ähnliche Informationen enthalten, die zum Zeitpunkt der Emission oder der Anlage der Instrumente, in die der Kunde investieren möchte, öffentlich zugänglich sind, soweit diese Unterlagen über die Risiken im Zusammenhang mit den betreffenden Vorgängen Auskunft geben. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, diese Dokumente und Informationen zu lesen, bevor er eine Investition tätigt.

Je nach Instrument oder Vorgang kann der Kunde einen Teil oder die Gesamtheit der investierten Summe verlieren und in bestimmten Fällen verpflichtet sein, einen höheren als den ursprünglich gezahlten Betrag zu zahlen.

**Der Kunde kann von der WKB jederzeit zusätzliche Informationen verlangen. Ausser auf ausdrücklichen Wunsch verzichtet er auf zusätzliche Informationen zu diesem Thema.**

**Die Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) mit dem Titel «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» ist unter folgendem Link verfügbar: <http://www.wkb.ch/sbvg>. Der Kunde verpflichtet sich, diese Broschüre zu lesen und sich bei Fragen zu den Merkmalen und Risiken der in der Broschüre aufgeführten Finanzinstrumente und Finanzanlagen gegebenenfalls an die WKB zu wenden. Der Kunde kann auf einfache Anfrage ein Papierexemplar dieser Broschüre beziehen.**

### 18. Änderungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des vorliegenden Reglements vor. Diese Änderungen werden dem Kunden per Rundschreiben oder auf eine von der WKB als geeignet erachtete Weise mitgeteilt. Insbesondere können Änderungen auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite der WKB mitgeteilt werden.

In diesem Fall informiert die WKB den Kunden vorab schriftlich oder auf andere geeignete Weise. Die geltende Fassung des Reglements kann auf der Internetseite der WKB unter der Adresse [www.wkb.ch](http://www.wkb.ch) (Rubrik «Die WKB») eingesehen werden.

**Erhebt der Kunde innerhalb von 30 Kalendertagen nach dessen Mitteilung keinen Einspruch, so gilt das neue Depotreglement als genehmigt und ersetzt damit die frühere Fassung.** Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung zu kündigen, falls er mit den Änderungen des Reglements nicht einverstanden ist.

### 19. Salvatorische Klausel

Verstossen eine oder mehrere Klauseln dieses Reglements gegen zwingendes Recht, werden diese Klauseln durch andere ersetzt, die die WKB und der Kunde in gutem Glauben vereinbart hätten, sofern sie von der Ungültigkeit Kenntnis erlangt hätten. Alle sonstigen von der Ungültigkeit nicht betroffenen Klauseln bleiben gültig.

### 20. Sprache

Das vorliegende Reglement wird in deutscher und französischer Sprache verfasst. Beide Fassungen sind gleichwertig. Es sind nur diese Fassungen massgeblich, und zwar ungeachtet etwaiger Übersetzungen des Reglements in eine andere Sprache.

Ausgabe Januar 2024